

Ordnungssuche. Notizen zu Lujo Brentano und seiner Zeit

GERD BENDER, FRANKFURT/M.

I. Soziale Frage

Im Jahr 1902 hat der große Soziologe *Emile Durkheim* – anders als der spät *bekehrte* *Lujo Brentano* von korporatistischen Regulierungsmodellen von Hause aus überzeugt – der gesellschaftlichen Krise, die sich aus der ungelösten Sozialen Frage ergab, das Vorwort zur zweiten Auflage seines berühmten Werks »De la division du travail social« gewidmet. »Diesem heutigen Zustand der Anomie müssen die ständig auflebenden Konflikte und die verschiedenartigen Formen der Unordnung zugeschrieben werden, deren trauriges Schauspiel uns die ökonomische Welt bietet. Da nichts die vorhandenen Kräfte zurückhält und nichts ihnen Grenzen setzt, die sie zu respektieren hätten, haben sie die Tendenz, sich maßlos zu entwickeln und miteinander zu kollidieren, wobei sie sich gegenseitig zurückdrängen und schwächen.«¹ Ordnung versus Unordnung und »die Polarisierung von Kapital und Arbeit« als bestimmendes Hindernis für die von *Durkheim* promotete »organische Solidarität«², diese Themen haben nicht nur *Durkheims* Soziologie geprägt, sondern den gesamten Diskurs, den das lange 19. Jh. um die Zukunft der neuen Industriegesellschaften und um die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Zusammenhalts veranstaltet hat.

Die Soziale Frage sollte – wie der kluge *Lorenz von Stein*, die schweren Erschütterungen der französischen Gesellschaft vor Augen, schon früh vermerkte – den »Schwerpunkt der wahren Geschichte, das Lebendige der nächsten Zukunft« darstellen.³ Ihr Diskurs schickte sich an, zu einem Meisterthema des Jahrhunderts aufzusteigen. Die Wissenschaft erkannte die Chancen, in der großen Orientierungskrise der heranreifenden Industriegesellschaft in einer kaum gehakten Weise wirksam zu werden. Sozialpolitische Wissensproduktion durch Wissenschaft eroberte fast schon entfesselt die Bühnen der Öffentlichkeit, eine Entwicklung, die dann im Aufstieg des deutschen Kathedersozialismus besonders anschaulich wurde. Hier wurde die Frage danach, wer den Kapitalismus zähmt,⁴ in überreichen Diskursen verhandelt und in verschiedenen Räumen und zu verschiedenen historischen Zeiten mehr oder minder überzeugend geklärt.

Im Kontext des großen Diskurses begann in den Industrieländern – in differentiellen nationalen Varianten, welche die Tatsache der »varieties of capitalism« untermauerten – das Ringen um ein regulatives Regime,⁵ das der Rekonstruktion der

gefährdeten freiheitlichen Ordnung dienen sollte: ein hochkomplexes Gefüge aus staatlichen Interventionen, besonders aber auch aus neuartigen Verbänden und deren Interaktionssystemen, aus juridischen und nicht-juridischen Normen, aus gesellschaftlichen Praktiken, basiert auf die Expertise dieser »Praxis« und auf das organisierte Wissen der sich formierenden Wissenschaft. Einen Masterplan gibt es dabei freilich nicht. Man tastete sich voran. Die Volten der Politik, der Wechsel von Krise und Boom in der Wirtschaft, die es zu regulieren galt, das spannungsreiche Verhältnis des neuen arbeitspolitischen Willens und seiner juridischen Einbettung: all dies konnte die Bildung stabiler Reformpfade nicht begünstigen. Kraftvolles Voranschreiten ist die Sache dieser Sozialgeschichte nicht; wie wir im Falle unseres Protagonisten sehr deutlich sehen können, wird das Bild bis in das Oeuvre der wichtigen Konstrukteure hinein von Inkonsistenzen und Turnarounds geprägt.

Aber eins steht allen klar vor Augen, die nach Neuordnung suchen in einer Welt, der »längst die Wirtschaft zum Schicksal geworden ist«:⁶ Ein Scheitern ist nicht erlaubt. An inklusiver Arbeitspolitik, in welcher konkreten Form auch immer, führt kein Weg vorbei, wenn eine »sociale Revolution, welche unsere ganze wirtschaftliche Kultur begraben kann«, noch abgewendet werden soll,⁷ wie *Schmoller* 1890, am Ausgangspunkt des – kurzlebigen – Neuen Kurses schrieb. In den Folgejahren jagte ein Appell den anderen, die Inklusion der Arbeiter zu forcieren, mit anwachsender Ungeduld, oft genug umschlagend ins fast schon Resignative. 1919, am Ende des langen Jahrhunderts und am möglich erscheinenden Beginn neuer Zeiten, hat *Rathenau* – eine Leitfigur des Weimarer Aufbruchs, des intendierten »großen Anfangs«⁸ – noch einmal pointiert, worum es den Reformern über all die Jahrzehnte des wilhelminischen Deutschlands hinweg gegangen war. »Gibt es einen Ausweg?«, hat er in einer 1919 erschienenen Schrift gefragt. »Es gibt einen, nur einen. Es ist nötig, die Verantwortung des Arbeiters so gewaltig zu steigern, daß er nicht nur seinen Vorteil will, sondern auch das Gedeihen seines Gewerbes will, der Wirtschaft will, des Staates will; will und wollen muss. Hemd und Rock müssen ihm gleich wert sein.« Es werde »künftig zwei Arten von Wirtschaftsstaaten geben: solche, die den Arbeiter bekämpfen, von ihm bekämpft und zugrunde gerichtet werden; und solche, die sich mit ihm verbünden und aufsteigen.«⁹ Hieraus sprach der Geist des entstehenden Weimarer Sozialstaats, seiner Sozialverfassung und der sie flankierenden Arbeitsgesetze. Zugleich vernahm man aber auch den altbekannten Sound der Ordnungssucher, die während des 19. Jh., besonders aber

1 *Durkheim*, Über soziale Arbeitsteilung, Vorwort zur zweiten Auflage: Einige Bemerkungen über die Berufsgruppen, Deutsche Ausgabe, 2. Aufl. 1988, S. 42 f.

2 Dazu *Luhmann*, Arbeitsteilung und Moral. *Durkheims* Theorie, in: (wie Anm. 1), S. 34–36. Zu *Durkheims* korporatistischem Modell der Arbeitsbeziehungen auch das Nachwort von *Müller/Schmid*: Arbeitsteilung, Solidarität und Moral, S. 481 ff.

3 *Stein*, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, 1921, S. 1–12 mit weiteren Zuspitzungen.

4 *Beckert*, Wer zähmt den Kapitalismus?, in: Transformationen des Kapitalismus, Fs. *Streeck*, 2006, 425 ff.

5 Siehe zum sozialwissenschaftlichen Regime-Begriff etwa *Pierson*, From Expansion to Austerity, in: *Levin/Landy/Shapiro* (ed.), Seeking the Center, 2001, p. 57 f.

6 *Mohler*, Die Konservative Revolution in Deutschland 1918–1932, 4. Aufl., 1994, S. 26.

7 *Gustav Schmoller*, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 436 f.

8 *Joachim Rückert*, Koalitionsrecht, Tarifverträge, kollektives Arbeitsrecht und ihr Prinzip in Deutschland, in: *ZfA* 2019, S. 515.

9 *Walther Rathenau*, Der neue Staat, 1919, S. 55 f.

in den Jahrzehnten zwischen Reichsgründung und Weltkrieg um die Zukunft der liberalen Demokratie gerungen haben.

II. Freies Verhandeln

Im großen Diskurs um Arbeitsbeziehungen und Sozialpolitik war der gelernte Jurist und bedeutende Nationalökonom *Lujo Brentano* ein ausgesprochener Bigshot.¹⁰ 1844 als Spross einer prominenten Intellektuellenfamilie geboren, hat er über das gesamte Kaiserreich hinweg die wissenschaftliche Sozialpolitik gepflegt und geprägt: Mitbegründer des einflussreichen Vereins für Sozialpolitik, maßgeblicher Kathedersozialist, Freund und Kenner der Gewerkschaftsbewegung, bevorzugtes Angriffsziel der Gewerkschaftsgegner:¹¹ keine Kontroverse über inklusive Arbeitspolitik, in der die Referenz *Brentano* nicht eine tragende Rolle gespielt hätte. Als junger Wissenschaftler hat *Brentano* während eines Englandaufenthalts in den 60er Jahren die dort schon erstarkten Gewerkvereine, ihre Geschichte und Vorgeschichte, erforscht. Das zweibändige Werk, das daraus entstand, wurde zu einem Standardwerk der englischen Gewerkschaftsgeschichte und zur Grundlage der sozialpolitischen Positionen, die *Brentano* nach seiner Rückkehr nach Deutschland eingenommen hat.¹²

Nach England noch als Anhänger des Industrial-Partnership-Systems gereist, kehrte er als Verfechter einer auf das Gewerkschaftswesen basierten industriellen Ordnung nach Deutschland zurück. Auf der Grundlage der englischen Erfahrungen sah er in den freien Verbänden die Gewähr für eine Einbettung des sozialen Konflikts im Rahmen der liberalen Wirtschaftsverfassung, die es für *Brentano* unter allen Umständen zu erhalten galt. Er richtete sich auf der einen Seite gegen die bis in die Arbeiterbewegung hinein einflussreiche Lohnfondtheorie, die eine Wirkungslosigkeit kollektiver Markteingriffe nahelegte. Auf der anderen Seite wies er Befürchtungen zurück, dass die Gewerkschaften als aggressive »Streikvereine« den sozialen Frieden nicht fördern, sondern untergraben würden. Nach einer kurzen Zeit der Einübung in die kollektiven Praktiken würden die Verbände auf Konfliktbegrenzung setzen, eine »pädagogische Wirkung« der Praxis, auf die auch

Bismarck in der Koalitionsfreiheitsdebatte der Reichsgründungszeit noch fokussierte.¹³

Besonderes Interesse brachte *Brentano* den variantenreichen Schlichtungsformen entgegen, die in den englischen Strukturen entstanden sind. Kollektives Verhandeln mit freien – wenn opportun auch auf Schlichtungszwang basierten – Schlichtungsverfahren zu kombinieren, nicht aber mit Zwangsschlichtung, mit freiwilliger Unterwerfung, nicht aber mit Arbeitskampfverboten: diese Idee der industriellen Ordnung hat *Brentano* seit England nicht mehr losgelassen, allen Frustrationen angesichts allfälliger Widerstände zum Trotz. Freies Verhandeln mit freien Gewerkschaften im Zentrum als bestes Mittel gegen etatistische Zugriffe und gegen die – besonders auch sozialdemokratisch getriebene – Politisierung des sozialen Konflikts überhaupt, als Schutz gegen die Transformation der liberalen Wirtschaftsgesellschaft: dies war das Konzept, mit dem der junge *Brentano* ins Deutschland der Reichsgründungszeit zurückkehrte. Im neuen Verein für Sozialpolitik,¹⁴ der Bühne des Kathedersozialismus, hat er über die Jahre hinweg für seinen Ansatz eines liberalen Kollektivismus gefochten, gegen Gegner der inklusiven Arbeitspolitik, gegen Befürworter staatszentrierter Lösungen und gegen zögerliche Zweifler, die ihn stets am meisten irritierten. Das führende Forum der sozialpolitischen Wissensproduktion war nicht zuletzt *Brentanos* Forum. Und nicht von ungefähr sollte er Jahrzehnte später eine Versammlung des Vereins zum Anlass nehmen, sein »System« in einer schwerwiegenden, bildprägenden Weise in Richtung Korporatismus zu modifizieren.

III. Schwierige Koalitionsfreiheit

Als *Brentano* den Englandaufenthalt beendet hatte, betrat er mit seinem gewerkschaftszentrierten Ansatz ein Deutschland, in dem die Koalitionsfreiheit zumindest für die gewerblichen Arbeitnehmer durchgesetzt schien. Der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 folgend, gewährte § 152 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung von 1872 Koalitionsfreiheit und legalisierte damit auch die typischen Koalitionskampfmittel. Mit § 152 Abs. 1 waren die Koalitionen und die von ihnen durchgeführten Kämpfe auch dem Zugriff des Vereinsrechts der Länder und der einschlägigen Polizeiverordnungen entzogen, allerdings nur so lange, wie der Koalitionszweck sich auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen richtete.

Das Reich einer großzügig bemessenen Freiheit, wie sie *Brentanos* Ansatz zugrunde lag, war damit aber nicht geschaffen worden. Das, was sich in den nachfolgenden Jahrzehnten im Koalitionsrecht des Kaiserreichs ereignete, relativierte das soeben erst begründete Freiheitsprinzip hochgradig. Bereits in der Gewerbeordnung selbst wurde die Freiheit beschränkt

¹⁰ Für das Folgende eine knappe Literatursammlung: Noch immer herausragend *Sheehan*, *The Career of Lujo Brentano. A Study of Liberalism and Social Reform in Imperial Germany*, 1966; *Brentanos* Lebenserinnerungen (im September 1930 abgeschlossen, im Todesjahr 1931 erschienen), *Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands*; ferner: *Ramm*, *Lujo Brentano und die Entstehung des deutschen Arbeitsrechts*, in: *Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht*, 1994, S. IX ff.; *Becker*, *Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland. Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreichs*, 1995, S. 171 ff.; *Kraus*, *Lujo Brentano (1844-1931). Nationalökonom und bürgerlicher Reformist*, in: *Heidenreich* (Hg.), *Geist und Macht: Die Brentanos*, 2000, S. 132 ff.; *Goldman*, *Civil Society in Nineteenth-century Britain and Germany: J. M. Ludlow, Lujo Brentano, and the Labour Question*, in: *Harris* (Hg.), *Civil Society in British History* 2004, S. 97 ff.

¹¹ Exemplarisch *Tille*, *Lujo Brentano und der akademische Klassenmoralismus*, 1912; dazu *Schmoller*, *Die Hetze von Alexander Tille und Konsorten gegen Lujo Brentano*, in *Schmollers Jahrbuch* 37. Jg., 1913, S. 1ff.

¹² Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1871 (Bd. 1) und 1872 (Bd. 2). Das 1870 erschienene Werk »On the history and development of Gilds and the Origin of Trades-Unions« ist in Bd. 1 der »Arbeitergilden« eingegangen. *Schmollers* Bewertung: (wie Anm. 11), S. 17: »Sein Buch über die englischen Gewerkvereine war nicht bloß eine wissenschaftliche Leistung, sondern zugleich eine große politische Tat. Es war bis zum Erscheinen der drei großen Bände von Herrn und Frau Webb in den neunziger Jahren das Buch, aus dem die ganze gebildete Kulturwelt das Gewerkvereinswesen, das Zentralproblem der heutigen industriellen Arbeiterfrage, kennen und diese Frage beurteilen lernte.« Den *Webbs* selbst (Theorie und Praxis der Englischen Gewerkvereine, 1906, S. 221) galt *Brentano* als »berühmtester Kenner des – englischen – Gewerkvereinswesens im 18. Jahrhundert«.

¹³ *Bismarck*, Schreiben an das preußische Handelsministerium zur Aufhebung der Koalitionsverbote vom 26. 1. 1865, abgedruckt bei *Blanke* u. a., *Kollektives Arbeitsrecht*, Bd. 1, 1975, S. 55.

¹⁴ Zum Verein und seinen Beratungen z.B. *Teuteberg*, *Die Doktrin des ökonomischen Liberalismus und ihre Gegner*, dargestellt an der prinzipiellen Erörterung des Arbeitsvertrags im »Verein für Sozialpolitik« (1872-1905), in: *Coing/Wilhelm* (Hg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert*, Bd. 2, 1977, S. 47 ff. oder *Lindenlaub*, *Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik*, 1967; interessant die Zwischenbilanz von *Conrad*, *Der Verein für Sozialpolitik und seine Wirksamkeit auf dem Gebiet der gewerblichen Arbeiterfrage*, 1906. Zur »Sozialreform« speziell (und zur Einordnung der Sozialpolitik im Kaiserreich überhaupt) *Kott*, *Sozialstaat und Gesellschaft. Das deutsche Kaiserreich in Europa*, 2014, S. 97 ff.

und durch den berühmt-berüchtigten § 153 mit strafrechtlichen Risiken des Freiheitsgebrauchs verknüpft. Blickt man dann auf die weitere – durch den anti-liberalen Schwenk *Bismarcks* und die so genannte zweite Reichgründung forcierte – Entwicklung, blieb die rechtliche Position der Gewerkschaften prekär.¹⁵ Schon 1873, also ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung brachte die Reichsleitung eine Novelle in den Reichstag ein, die eine Verschärfung des § 153 sowie eine Rückkehr zur Strafbarkeit des Kontraktbruchs vorsah. Zwar fand sich im Reichstag keine Mehrheit, die symbolische Dimension des Vorgangs lässt sich aber nicht übersehen, ging doch die Reichsregierung erkennbar auf Distanz zur Koalitionsfreiheit, zu einer »positiven Gewerkvereinspolitik« oder zu einer Strategie der strafrechtlichen Immunität, wie sie der britische Gesetzgeber in jenen Jahren durchgesetzt hat. Das allgemeine Vereinsrecht blieb den Gewerkschaften ungünstig. Sofern sie politische – und das hieß der Rechtsprechung zufolge: auch sozialpolitische – Themen erörterten, wurden sie als politische Vereine eingestuft und den damit verbundenen Restriktionen unterworfen. Auf dieser Grundlage unterfielen sie dann dem Sozialistengesetz, das die sozialdemokratisch orientierten Verbände schwerstens getroffen hat. Entgegen den Erwartungen, die der so genannte Neue Kurs geweckt hatte, waren auch die 90er Jahre durch Versuche gekennzeichnet, die Lage der Koalitionen im System der industriellen Beziehungen zu verschärfen. Höhe- und Endpunkt war die so genannte Zuchthausvorlage von 1899, die den repressiven § 153 noch einmal deutlich verschärfen wollte. Im Reformlager entstand ein wahrer Sturm des Protests und *Brentano*, der um die Grundlagen seines Konzepts fürchtete, setzte sich an die Spitze der Kritik.¹⁶

Die schließlich gescheiterte Zuchthausvorlage war der letzte im Reichstag verhandelte Versuch, die Koalitionsgesetze zu verschärfen. Forderungen der industriellen Hardliner, für den »Schutz der Arbeitswilligen« initiativ zu werden, sind zwar nicht verstummt und nahmen in den letzten Vorkriegsjahren an Verve wieder zu. Aber man kann immerhin sagen, dass mit der Jahrhundertwende ein neues Sondergesetz doch unwahrscheinlich geworden war. Vielmehr gab es auch Entwicklungen, die – zögerlich, unentschlossen, kraftlos – auf Entspannung wiesen. Vereinsrechtliche Veränderungen, immer wieder auflebende Parlamentsdebatten zu Fragen der Sozialreform,¹⁷ das anwachsende Interesse der staatlichen Sozialpolitik am Tarifvertrag als gewerblichem »Friedensdokument«, die Zurückhaltung der zivilrechtlichen Arbeitskampsrechtsprechung in Haftungsfragen, die Einstufung des Tarifvertrags als rechtsverbindlich,¹⁸ die regulierende Arbeit der Gewerbegerichte an

der Basis des industriellen Konflikts, die Anerkennung des Tarifvertrags als nützliches Instrument der Gewerkschaftspolitik durch die Gewerkschaften selbst,¹⁹ die Ausbreitung der Tarifverträge in Teilen der Industrie, das bescheidene Wachstum der Arbeiterausschüsse und – für das gesellschaftliche Klima nicht irrelevant – die zunehmende Distanz der Freien Gewerkschaften gegenüber dem sozialdemokratischen Radikalismus;²⁰ all dies mochte als Vorzeichen einer arbeitspolitischen Détente in Betracht gezogen werden.

IV. Korporatismus

Wichtiges, allzu Wichtiges deutete aber in eine ganz andere Richtung. Jenseits der Gesetzgebung wurde die Realität des Koalitionsverfahrens durch die höchstrichterlichen Entscheidungen zum Koalitionsstrafrecht²¹ geformt und bestimmt. Auch nach dem Scheitern der Zuchthausvorlage waren es ausufernde Urteile des Reichsgerichts zu den Tatbeständen des § 153 GewO, die sich als erhebliches Hindernis für die »legale Befestigung«²² der Gewerkschaften und die Normalisierung des industriellen Verhandlungssystems darstellten. Zusammen mit der höchstrichterlichen Praxis, die Androhung des Arbeitskamps als Erpressungshandlung nach § 253 StGB zu würdigen, hat diese Judikatur zum Koalitionszwang die Gewerkschaften verbittert, das sozialpolitische Klima vergiftet und das Reformlager empört. Man sah in der Rechtsprechung einen sozialpolitisch hochgradig unerwünschten Affront gegen eine Politik der Inklusion und gegen den als überfällig erachteten Einstieg in eine Praxis der rationalen industriellen Kommunikation. Gegen die gebotene Normalisierung des industriellen Konflikts gerichtet, erschien die Rechtsprechung ihren zahlreichen Kritikern geradezu als »Ersatz-Sozialistengesetz«,²³ das den alten Schattenwurf eines anti-kollektivistischen Liberalismus aufrecht erhielt. Mit ihrem notorischen Desinteresse an Deeskalation galt sie weiten Teilen des Reformlagers wie aus der Zeit der Jahrhundertwende und deren Anforderungen gefallen. Es war die strafende Judikatur, an der die Freunde einer inklusiven Arbeitspolitik geradezu verzweifeln mochten. Man attestierte krasses Justizversagen, erreichte aber bis zum Ende des Kaiserreichs nichts Zählbares. Allem Protest gegenüber verhielt sich die koalitionsstrafrechtliche Regulierung über die Jahrzehnte hinweg wie ein unbeweglicher Gegenstand.²⁴

Nicht minder schwer wog das Bild, das sich auf dem industriellen Konfliktfeld selbst zusammenfügte.²⁵ Bedeutende Teile der Arbeitgeber waren bis zum Ende des Kaiserreichs nicht bereit, sich auf »Tarifautonomie« auch nur ansatzweise

15 Zur Lage insgesamt etwa *Bender*, Die schwierige Koalitionsfreiheit. Eine Studie zu Rechtsprechung und Gesetzgebung im Jahrzehnt der Reichsgründung, in: Mohnhaupt (Hg.) Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, 1991, S. 466 ff.

16 *Brentano*, Reaktion oder Reform? Gegen die Zuchthausvorlage!, 1899. Diese Schrift basiert auf seiner einflussreichen Artikelserie »Negative und positive Gewerkvereinspolitik« (Soziale Praxis, 1899). *Brentano* wendet sich gegen strafrechtliche Overloads im Verhandlungssystem und nutzt die Gelegenheit, für seinen Mix aus freiem Verhandeln und Schlichtung zu werben, beides unter typischer Bezugnahme auf das Vorbild England.

17 Zur Arbeitskammerfrage jetzt *Däubler/Kittner*, Geschichte und Zukunft der Betriebsverfassung, Frankfurt a. M. 2020, S. 121 ff.

18 Zu diesen Aspekten richterlichen Handelns und auch zum Kontrast zur Strafrechtsjudikatur ausführlich *Schröder*, Die Entwicklung des Kartellrechts und des kollektiven Arbeitsrechts durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1914, 1988 sowie bereits *Bender*, Strukturen des kollektiven Arbeitsrechts vor 1914, in: Steindl (Hg.), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte, 1984, S. 267 ff.

19 Siehe zum Frankfurter Gewerkschaftskongress von 1899 das Dokument 64, in: Blanke/Erd/Mückenberger/Stascheit (Hg.), (wie Anm. 13).

20 Zum Kölner Gewerkschaftskongress von 1905, zum Mannheimer Parteitag der SPD von 1906 und zur schrittweisen Konsolidierung eines Gewerkschaftspragmatismus siehe kurz *Bender* (wie Anm. 18), S. 283 f.

21 Noch immer wichtig *Saul*, Staat, Industrie, Arbeiterbewegung im Kaiserreich, 1974 (Abschnitt III zum Koalitionsrecht). Besonders materialreich die im Auftrag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands verfasste Zusammenstellung in *Nestlepieke*, Das Koalitionsrecht in Deutschland, Bd. 1, 1914.

22 Siehe zum Thema »Befestigung« Briefs' Konzeption der Gewerkschaftsgeschichte. Dazu *Zrinyi*, The Changing Status of Unionism: A Labor Theory, in: Fs Briefs, 1968, S. 273 ff. mit Nachw.

23 *Born*, Der Soziale und wirtschaftliche Strukturwandel Deutschlands am Ende des 19. Jahrhunderts, in: Wehler (Hg.) Moderne deutsche Sozialgeschichte, 1966, S. 276.

24 Zum Konzept institutioneller Persistenz bei starkem Veränderungsdruck *Pierson*, Irresistible Forces, Immovable Objects: Post-Industrial Welfare States Confront Permanent Austerity, in: Journal of European Public Policy 1998, S. 539 ff.

25 Ausführlich *Kittner*, Arbeitskampf, 2005, S. 318 ff.

einzulassen. In der Schwerindustrie wurden die Gewerkschaften mit aller Macht bekämpft und von den Unternehmen ferngehalten. Diese blieben, abgesichert durch gelbe Werkvereine, betriebliche Sozialeinrichtungen und schwarze Listen, von gewerkschaftlichem Einfluss frei. Das kollektive Verhandeln war auf die anderen Teile der Industrie begrenzt. In diesem Segment gab es zwar Verständigung, immer wieder aber auch äußerst harte Auseinandersetzungen mit zermürbenden Streiks und exzessiven Aussperrungen, weit entfernt von einer Landschaft des sozialen Friedens und immer stärker geprägt durch die neuen Arbeitgeberverbände, die schnell an Schlagkraft gewannen. Exklusion der Gewerkschaften hier und hohes Konfliktniveau dort. Im Ergebnis kann man sagen: Die wirkliche Welt der Arbeitsbeziehungen war von den optimistischen Gemälden, die in der Galerie der Sozialreform zur Schau gestellt worden waren, weit entfernt, viel weiter zumal, als es *Brentano*, dem Vordenker einer Ordnung durch kollektive Selbstorganisation, recht sein konnte.

Angesichts des »niederschmetternden Befunds«,²⁶ wie er sich aus den festgefahrenen Verhältnissen für ein industrielles Verhandlungssystem ergab, das auf Koalitionsfreiheit gebaut war, versuchte *Brentano* schließlich den Befreiungsschlag. Er erfolgte, *Schmollers* Zweifel an der übermäßigen Tragweite des Vorschlags negierend, auf der Mannheimer Tagung des Vereins für Sozialpolitik von 1905. Dort setzte *Brentano* in seinem Referat starke korporatistische Akzente. Der Konzeptkern im Wortlaut: Von Staats wegen müsse »eine Organisation geschaffen werden, welche unter Wahrung des Fortbestandes dieser Berufsvereine sämtliche Arbeiter des Gewerbes umfaßt.« Die Gesetzgebung habe anzuordnen, »daß alljährlich auf einer Versammlung sämtlicher Arbeiter eines Gewerbes in einem Gebiete eine Vertretung dieser Arbeiter zu wählen sei. (...) Diese Vertreter der Arbeiter haben zusammen mit der Vertretung der Arbeitgeber unter dem Vorsitz eines Unparteiischen alle Streitfragen über abzuschließende Verträge zu regeln. (...) Auf diese Weise würden wir zu einer korporativen Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die alle auf beiden Seiten umfassen würde, gelangen. (...) Nur das sei noch bemerkt, daß, was hier vereinbart würde, für alle an dem betreffenden Gewerbe beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter gleiche rechtliche Gültigkeit haben müßte. (...) Damit wäre das Recht der Arbeitseinstellung und Aussperrung zwar nicht aufgehoben, aber beträchtlich ausgeschaltet.«²⁷

Von diesem Konzept der kammerartigen Zwangsorganisation ist *Brentano* bis zum Ende des Kaiserreichs dann nicht mehr abgerückt. Auch die Kritik aus den eigenen Reihen, die

vor allem sein langjähriger Mitstreiter und Unterstützer *Max Weber*²⁸ zum Sprechen brachte, hat ihn nicht erreicht. Seine Antipathie gegen den Interventionsstaat hatte er abgelegt, so dass es schon nicht mehr überraschen konnte, dass er – noch zu Friedenszeiten und wiederum mit Blick auf die Insel – sein neues Modell noch um das Element gesetzlicher Mindestlöhne angereichert hat.²⁹

V. Schluss

Zur Weimarer Gründungszeit hat *Brentano* einen Gesetzentwurf beigetragen, der im Wesentlichen dem Vorschlag von 1905 gefolgt ist.³⁰ Er hatte diesen Entwurf noch während des Kriegs mit wichtigen Repräsentanten der Freien Gewerkschaften abgestimmt, scheiterte dann aber am Widerstand der Christlichen, die ihre Majorisierung im Rahmen der Zwangsorganisation fürchteten. Und auch die Freien selbst haben den Entwurf wohl nur noch halbherzig unterstützt, wähten sie doch in ihrer Stinnes-Legien-Euphorie ganz andere Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen.³¹ Statt einer korporatistisch geprägten Lex *Brentano* trat im Schlepptau des Arbeitsgemeinschaftsabkommens die dem Kollektivvertragsprinzip verpflichtete TVVO in Kraft, ein Regelungsmodell, das *Hugo Sinzheimer*, dem anderen großen Ordnungssucher, nahe war. Auch während der noch folgenden Beratungen zum Tarifrecht konnte *Brentano* nicht mehr reüssieren, und noch in den Lebenserinnerungen ist eine tiefe Enttäuschung über die arbeitspolitische Folgenlosigkeit des Bemühens spürbar.³²

Wer gerne spekuliert, könnte fragen, ob das System der industriellen Beziehungen, das sich in Weimar so problematisch fortentwickelte,³³ mit *Brentanos* Idee am Ende besser gefahren wäre. Jedenfalls wird man aber sagen dürfen: *Brentano* hat – auf *Durkheims* Pfaden wandelnd – wesentlich dazu beigetragen, die korporatistische Alternative zum Modell der verbandspluralistischen Regulierung,³⁴ das er selbst einst mit Verve vertreten hatte, im Gedächtnis der Arbeitspolitik zu verankern.

28 Siehe *Webers* Diskussionsbeitrag zum Thema Zwangsorganisation, in: (wie Anm. 27), S. 216 f. Er fürchtete angesichts einer Zwangsorganisation um die Zukunft der Gewerkschaften, die er als sozialen und – gerade auch mit Blick auf die SPD und deren »Parteiabausestum« – politischen Ordnungsfaktor wertschätzte.

29 *Brentano*, Auf dem Weg zum gesetzlichen Lohnminimum, in: Syndikalismus und Lohnminimum. Zwei Vorträge, 1913, S. 31 ff.

30 Dazu *Preller*, Sozialpolitik in der Weimarer Republik, 1949, S. 256.

31 *Sheehan* (wie Anm. 10), S. 198.

32 *Brentano* (wie Anm. 10), S. 386 f.

33 Zu Weimars Arbeitsverfassung *Bender*, Inklusive Arbeitspolitik, in: Schumann/Gusy/Mühlhausen (Hg.), Demokratie versuchen. Die Verfassung in der politischen Kultur der Weimarer Republik, S. 274 ff.

34 Einen interessanten Grenzgang zwischen Geschichte und Gegenwart unternimmt *Schulten*, Zur Aktualität historischer Debatten im Kontext der Tarifvertragsordnung von 1918, in: Sozialer Fortschritt 67, 2018, 849 ff.

26 Zum »niederschmetternden Befund« siehe *Kittner* (wie Anm. 25), S. 379.

27 *Brentano*, Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben. Einleitender Vortrag, in: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1906, S. 146 f.